

## Einladung

– öffentlich –

---

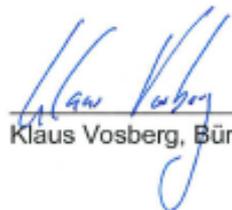
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte und Ortsvorsteher,

zur Gemeinderatsitzung am **Montag**, dem **26.06.2017, 19.30 Uhr**, in den Bürgersaal der Klosterschiire werden Sie herzlich eingeladen. Sie werden gebeten, entsprechend § 34 Abs. 3 GemO Baden-Württemberg an der Sitzung teilzunehmen.

---

### Nachfolgend die Tagesordnungspunkte:

1. **Bekanntgaben** (keine Vorlage)
2. **Bauanträge, hier: Mehrgenerationen und Begegnungshaus**
3. **Umbau Schule Zastler, hier: Abschlussbericht**
4. **Teil-FNP "Windkraft", hier: Antrag der Gemeinde Oberried zum Standort Hundsrücken Nord**
5. **Verschiedenes** (keine Vorlage)
6. **Frageviertelstunde** (keine Vorlage)

  
Klaus Vosberg, Bürgermeister



**TOP 3      Umbau Schule Zastler, hier: Abschlussbericht**

Architekt Rudolf Hug berichtet über das Projekt.

**TOP 4 Teil-FNP Windkraft, hier: Antrag der Gemeinde Oberried zum Standort Hundsrücken**

**Beschlussantrag:**

Die Vertreter der Gemeinde Oberried bringen folgenden Antrag in die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Dreisamtal ein:

„Die Gemeinde Oberried beantragt, dass am Standort Hundsrücken festgehalten wird. Sie beantragt daher, dass der Gemeindeverwaltungsverband Dreisamtal den Beschluss fasst, das Regierungspräsidium Freiburg aufzufordern, den Standort Hundsrücken-Nord in das Zonierungsverfahren mit aufzunehmen.

Vor diesem Hintergrund bittet der GVV Dreisamtal das Regierungspräsidium zu prüfen, ob die zur Windenergienutzung vorgesehene Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet Schauinsland herausgenommen werden kann. Dafür spricht, dass sie klein ist und am Rand des LSG-Gebietes liegt. Darüber hinaus wurde übereinstimmend festgestellt, dass die im LSG speziell als Schutzziel genannten Vogelarten weder auf der Fläche noch im relevanten Umkreis von 1.000 m „zu Hause“ sind. Weiterhin wird darum gebeten, dass zu den noch bestehenden Bedenken des Regierungspräsidiums im Hinblick auf die Zonierung fachliche Hinweise gegeben und, falls vorhanden, Quellen genannt werden, damit die Gutachter der Gemeinde Oberried hierauf differenziert eingehen können.“

**Begründung:**

Im Zonierungsverfahren LSG Schauinsland soll der Hundsrücken aus Sicht des Regierungspräsidiums nicht mehr aufgenommen werden. Der Schutz von windkraftempfindlichen und schützenswerten Vogelarten, wie z.B. dem Wespenbussard kann anders als durch den Nichtbau von Windkraftanlagen erfolgen, beispielsweise durch abstellen der Anlagen in den für die Vogelart relevanten Zeiten.

Die Zonierung ist eine Möglichkeit, Windenergieanlagen (WEA) im Landschaftsschutzgebiet (LSG) zu ermöglichen. Eine andere wäre z.B., die erforderliche Fläche aus dem LSG herauszunehmen, da sie im Fall Hundsrücken ohnehin an dessen Rand liegt.

Weitere Ausführungen siehe Anlage.

Anlage zu  
TOP 4 Teil-FNP Windkraft, hier: Antrag der Gemeinde Oberried zum Standort Hundsrücken

<b>Gemeindeverwaltungsverband Dreisamtal</b>	<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>
<b>Vorlage Nr.: 2017/553</b>	
Bürgermeister / Aktenzeichen	14. Juni 2017
Gemeindeverwaltungsverband Dreisamtal am 19.07.2017 - öffentlich -	
<b>Tagesordnungspunkt</b> <u>Teil-FNP "Windkraft"</u> <u>Antrag der Gemeinde Oberried zum Standort Hundsrücken Nord</u>	

**Beschlussvorschlag:**

Über den Antrag der Gemeinde Oberried ist zu beraten und Beschluss zu fassen.

**Beratungsergebnis:**

einstimmig

mit Stimmen

..... Ja

..... Nein

..... Enthaltungen

lt. Beschlussvorlage

abweichender Beschluss

## **Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 27. März 2017 beantragt die Gemeinde Oberried, dass sich der GVV Dreisamtal mit dem Zonierungsverfahren für Windenergieanlagen im Landschaftsschutzgebiet (LSG) Schauinsland beschäftigt und den Beschluss fasst, das Regierungspräsidium Freiburg (RP) aufzufordern, den Standort Hundsrücken-Nord in das Zonierungsverfahren mitaufzunehmen.

## Zur Erläuterung:

Die aktuelle Teil-Flächennutzungsplanung des GVV Dreisamtal sieht entsprechend der letzten Offenlage drei Windkraftstandorte vor: Streckereck, Flaunser, Brombeerkopf. Aufgrund der darauf erhobenen Einwendungen, besonders seitens der Gemeinde Stegen, erfolgte ein Auftrag an die Verbandsverwaltung, diejenigen Standortalternativen, die aufgrund Zugehörigkeit zu einem LSG nicht als Windkraftstandorte ausgewiesen wurden, einer erneuten Prüfung zu unterziehen. Dabei sollte die mögliche konkrete Betroffenheit der Schutzzwecke der jeweiligen LSG geprüft werden. Konkret betrifft dies die Standortmöglichkeiten Hundsrücken und Untergsand im LSG Schauinsland sowie Otten und Hohwart im LSG Wagensteig-Höllental.

Eine Ermöglichung eines oder mehrerer Standorte in einem LSG kann durch Herausnahme aus dem LSG-Gebiet erfolgen oder durch ein sogenanntes Zonierungsverfahren, das durch den Ordnungsgeber des jeweiligen LSG durchgeführt wird. Beim LSG Wagensteig-Höllental ist dies das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, beim LSG Schauinsland das RP Freiburg.

Die Verbandsverwaltung hat daraufhin das Fachbüro Faktorgrün mit entsprechenden Untersuchungen beauftragt. Faktorgrün kam zum Ergebnis, dass am Standort Untergsand keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke zu erwarten sind. Am Standort Hundsrücken sind starke Beeinträchtigungen der Schutzzwecke Landschaftsbild und Natura 2000 zu erwarten.

Nach einer ersten überschlägigen Bewertung (sog. „Schnellcheck“) teilte das RP Freiburg mit, dass beim Standort Hundsrücken Nord unüberwindbare naturschutzrechtliche Hindernisse für eine Windkraftnutzung im Wege stehen (Anlage 1).

Zwischenzeitlich legte die Gemeinde Oberried zwei ergänzende im Auftrag der Ökostromgruppe Freiburg erstellte artenschutzrechtliche Prüfungen zum Standort Hundsrücken vor, denen die Hinweise für konkrete Genehmigungsverfahren der LUBW zugrunde gelegt wurden, die also eine größere Untersuchungstiefe haben als die Untersuchungen, die im Rahmen des Teil-FNP Windkraft von Faktorgrün durchgeführt wurden. Diese umfangreichen Untersuchungen kommen zum Ergebnis, dass aus artenschutzrechtlicher Sicht und hinsichtlich der Verträglichkeit mit Natura 2000 bzw. dem Vogelschutzgebiet die Errichtung von WEA möglich sei. Dies Gutachten wurden dem RP Freiburg ebenfalls vorgelegt, ergänzt um den nochmaligen Hinweis, dass der Standort Hundsrücken vom GVV Dreisamtal für eine Windkraftnutzung gewünscht wird (Anlage 2, 3, 4).

In einem persönlichen Gespräch am 11. November 2016 legte das RP dar, dass es weiterhin unüberwindbare Hindernisse für eine Zonierung des LSG im Bereich Hundsrücken Nord und Süd sehe. Daraufhin beantragte die Verbandsverwaltung die Aufnahme des verbliebenen Standorts Untergsand in das Zonierungsverfahren und

legte den zwischenzeitlich eingegangenen Antrag der Gemeinde Oberried, auch für den Standort Hundsrücken Nord einen Antrag auf Zonierung zu stellen, vor (Anlage 5 und 6).

Zur vollständigen Information ist als Anlage 7 – 11 der weitere Schriftwechsel zwischen dem RP Freiburg und dem GVV Dreisamtal bzw. der Gemeinde Oberried beigefügt, ferner Hinweise und eine gutachterliche Stellungnahme der Gemeinde Oberried sowie den Vortrag des Büros Faktorgrün zum Informationsabend am 17. Mai 2017.



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG  
ABTEILUNG UMWELT

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 5 · 79083 Freiburg i. Br.

Rechtsanwalt  
Dr. Dirk Schöneweiß LL.M.  
Tivolistraße 33  
79104 Freiburg i. Br.

Freiburg i. Br. 27.07.2016  
Name Cornella C. Mengus  
Durchwahl 0761/208-4231  
Aktenzeichen 55-8842.02/BHS-011  
(Bitte bei Antwort angeben)

**Verfahren zur Änderung der Verordnung über das Natur- und Landschafts-  
schutzgebiet "Schauinsland" - Zonierung für WEA-Standorte**  
**Hier: Erste überschlägige Bewertung ("Schnell-Check") der vom GVV Dreisam-  
tal vorgelegten Studie zum LSG „Schauinsland“ - TeilFNP Windkraft - für die  
WEA Standorte „Untergsand“, „Hundsrücken Süd“ und „Hundsrücken Nord“  
vom 28.4.2016 u.a. mit vorläufiger, nicht verbindlicher Prognose**

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Dr. Schöneweiß,

obige Studie zum LSG „Schauinsland“ für die WEA Standorte „Untergsand“, „Hunds-  
rücken Süd“ und „Hundsrücken Nord“ haben wir vom Gutachtenbüro „faktorgrün“ Ih-  
res Mandanten dankend am 23.5.2016 erhalten. Weiterhin sind uns per e-mail v.  
20.7.2016 die Ergebnisse der Untersuchungen zu Auerhuhnnachweisen sowie wind-  
kraftsensiblen Vögel und Fledermäuse v. 14.7.2016 zugegangen.

Wie zugesagt, haben wir eine erste überschlägige Bewertung der vorhandenen Un-  
terlagen vorgenommen und eine vorläufige, nicht verbindliche Prognose differenziert  
nach den einzelnen Standorten erstellt, um Ihnen eine vorläufige Sicherheit für die  
weiteren Planungsschritte geben zu können.

Als vorläufiges Bewertungskriterium wurden die Voraussetzungen für eine „Planung  
in die Ausnahmelage hinein“ zugrunde gelegt. Danach ist eine Prognose zu erstellen,  
ob der Planverwirklichung auf unabsehbare Zeit unüberwindbare naturschutzrechtli-  
che Hindernisse im Wege stehen.

## **1. Formaler Aufbau, Methodik der Unterlagen**

Die vorliegende Studie v. 28.4.2016 entspricht den methodischen Vorgaben des Regierungspräsidiums Freiburg, die wiederum auf einer vom Büro faktorgrün für das FNP-Verfahren Ihres Mandanten sowie der Stadt Freiburg entwickelten Bewertungsmatrix basieren. Die für eine erste Prüfung der Änderungsvoraussetzungen in Landschaftsschutzgebieten notwendigen bzw. verfügbaren Sachdaten sowie Bewertungskriterien sind aus unserer Sicht unter Berücksichtigung unserer Hinweise an das Büro faktorgrün in unserer Mail vom 15.6.2016 nebst Anlagen vollständig und nachvollziehbar enthalten und im ausreichenden Umfang beschrieben.

## **2. Fachinhalte und Bewertungen**

Die vorgelegte Zusammenstellung orientiert sich zutreffend an den Schutzzwecken des betroffenen Landschaftsschutzgebietes. Die Bewertungskriterien werden anhand der verfügbaren Daten ausreichend beschrieben, abschließend bewertet bzw. eingestuft.

## **3. Vorläufige, nicht verbindliche Bewertung**

### **3.1**

Hinsichtlich der WEA-Standorte „Untergsand“ und „Hundsrücken Süd“ kommen wir nach derzeitigem Kenntnisstand und überschlägiger Bewertung der vorgelegten Unterlagen zu dem Ergebnis, dass unüberwindbare naturschutzrechtliche Hindernisse einer Planverwirklichung nicht im Wege stehen.

Allerdings wollen wir Sie an dieser Stelle bereits für die weiteren Planungsschritte darauf hinweisen, dass diese Standorte aus Sicht des Biotop- und Artenschutzes sowie des Landschaftsbildes ein sehr hohes Konfliktpotential aufweisen. Hieraus wird voraussichtlich ein hoher weiterer Erhebungs- und Prüfungsaufwand resultieren, dessen Ergebnis zur Genehmigungsfähigkeit der Standorte noch als offen anzusehen ist.

Insbesondere bedarf die Nähe und Wertigkeit des in das Landschaftsschutzgebiet eingebetteten Naturschutzgebietes „Schauinsland“ einer Prüfung und Bewertung, da das Landschaftsschutzgebiet „Schauinsland“ ein dienendes Landschaftsschutzgebiet ist.

Darüber hinaus müssten weitere Prüfungen bzw. Erhebungen zu möglichen Eingriffen in Naturschutzgebiete/Natura 2000-Gebiete erfolgen.

Weiterhin wollen wir analog zur vorgelegten Studie des Büros „faktorgrün“, S. 30ff. zum Standort „Hundsrücken Süd“ darauf hinweisen, dass mindestens drei Schutzzwecke durch die Errichtung einer WEA eine deutliche Beeinträchtigung erfahren würde.

Dass der Standort „Hundsrücken Süd“ benachbart zum Vogelschutzgebiet liegt und nicht darin bedeutet keine erheblich reduzierte Wertigkeit. Der zur Orientierung dienende Pufferabstand gemäß WEE von 700 m wird hier deutlich unterschritten, auch sind ggf. Aspekte des Vogelzugs zu beachten.

### 3.2

Hinsichtlich des WEA-Standortes „Hundsrücken Nord“ kommen wir nach derzeitigem Kenntnisstand und überschlüssiger Bewertung der vorgelegten Unterlagen zu dem Ergebnis, dass nach wie vor auch nach Vorlage des mit e-mail vom 20.7.2016 der Ökostromgruppe Freiburg übersandten weiteren Untersuchungsmaterials einer Planverwirklichung unüberwindbare naturschutzrechtliche Hindernisse im Wege stehen.

Allein die Beurteilung der teilweisen oder vollständigen Preisgabe des Schutzzweckes 2, *die Erhaltung solcher Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie gem. § 3 Abs. 2, soweit diese auch im Landschaftsschutzgebiet vorkommen*, als „vollständige Preisgabe des Schutzzweckes“ durch das Büro „faktorgrün“ auf Seite 68 seines Gutachtens, stellt ein unüberwindbares naturschutzrechtliches Hindernis für eine Planverwirklichung dar.

Die vorgelegten Ergebnisse weiterer Untersuchungen zum Auerhuhn sowie Vögeln und Fledermäusen als windkraftsensiblen Tiergruppen ändern an unserer heutigen Einschätzung, die die Ergebnisse aus dem FNP-Verfahren heranzieht, nichts. Im Einzelnen:

#### **Auerhuhn-Untersuchungen**

Die Begehungen erfolgten alle bislang nur im Winter (25.01. - 22.02.) bzw. bei Schneelage in der Balzzeit (14.04. und 02.05.). Diese Tracks zur Suche müssen auch durch die FVA auf Geeignetheit überprüft und ggf. bestätigt werden.

Gemäß FVA verläuft über den Höhenbereich des Hundsrückens ein Verbundbereich, eine zeitweise Nutzung wird auch durch die Gutachter - u.a. aufgrund vorliegender Meldungen - angenommen.

Laut Stellungnahme Purschke v. 14.7.16, S. 5 f. soll die Untersuchung im Sommer/Spätsommer fortgesetzt werden.

*„...Eine endgültige Bewertung kann aufgrund der Nachweise (Kapitel 3) erst vorgenommen werden, wenn der relevante Fortpflanzungszeitraum (I - III) abgedeckt wurde...“*

#### **Windkraftsensible Vögel und Fledermäuse**

Die Zusammenfassung der bislang vorliegenden Ergebnisse vom 14.7.2016 enthält weder die genauen bisher erfolgten Erfassungstermine noch Kartendarstellungen der Erfassungspunkte bzw. der Ergebnisse.

Hinsichtlich der Flugbewegungen im Bereich der geplanten Standorte von **Rotmilan**, **Schwarzmilan** und **Baumfalke** wäre Kartenmaterial und/oder nähere Erläuterung hilfreich gewesen, um die Qualität und das Gefahrenpotential der beobachteten Flüge besser einschätzen zu können. Zumindest beim **Rotmilan** ist eine Verletzung des Tötungsverbotes zu erwarten.

Gerade für den **Wespenbussard** ist der Hoch- bzw. Spätsommer noch mal eine wichtige Erfassungszeit, welche in die vorliegende Betrachtung noch nicht mit eingeflossen sein kann. Insofern ist auch hier noch keine Abschätzung oder Tendenz möglich. Die recht hohen Überflugzahlen des Wespenbussards aus der FNP-Erfassung lassen ein Vorkommen im Planungsbereich nach wie vor annehmen. Es bestehen geeignete Habitatstrukturen, eine traditionelle Nutzung des Gebiets ist bekannt. Insofern würde auch eine einjährige „Nicht-Erfassung“ der Art aus naturschutzfachlicher Sicht nicht die Beobachtungen von Gebietskennern widerlegen.

Der Schauinslandgipfel ist zudem regelmäßig aufgesuchtes Nahrungsgebiet der Wanderfalkenbrutpaare in der Umgebung.

Wesentliche Elemente der **Fledermaus**-Untersuchungen laufen noch bzw. sind noch ausstehend, insofern ist auch hier noch keine Abschätzung möglich.

Sofern von Seiten der Ökostromgruppe Freiburg beabsichtigt ist, die artenschutzfachlichen Untersuchungen fortzusetzen, so ist, wie bereits telefonisch abgestimmt, wie folgt vorzugehen:

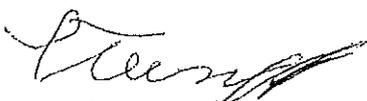
- Die artenschutzfachlichen Untersuchungen werden bis Ende August fertig gestellt.
- Bis Ende September wird das Büro faktorgrün zu den aktuellen Ergebnissen dieser Untersuchungen Stellung nehmen.
- Sollte sich die bisherige artenschutzfachliche Bewertung aus dem FNP-Verfahren ändern, wird das Büro faktorgrün das Gutachten zum Schnell-Check vom 28.04.2016 bis Mitte Oktober überarbeiten und dem Regierungspräsidium zur weiteren Prüfung vorlegen.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass beim Standort „Hundsrücken Nord“ sich **verschiedene Schutzgebietskategorien** überschneiden (dienendes Landschaftsgebiet, NATURA 2000 Gebiet, unmittelbare Nähe zum Naturschutzgebiet), eine Reihe verschiedener windkraftempfindlicher Arten von hoher Relevanz sind und das Landschaftsbild von besonders herausragender Bedeutung ist. Die unmittelbar an das Naturschutzgebiet angrenzenden Bereiche des Landschaftsschutzgebiets stellen als Pufferflächen aus naturschutzfachlicher Sicht Bereiche mit überdurchschnittlicher Bedeutung für den Schutzzweck dar und sind einer Zonierung nicht zugänglich. Diese „Kumulationseffekte“ sind für die Bewertung maßgeblich. Es kommt nicht allein auf Aspekte des Artenschutzes an.

4.

Abschließend möchten wir nochmals festhalten, dass es sich bei dieser Bewertung der vorgelegten Unterlagen um einen sogenannten „Schnell-Check“ handelt, der das Ergebnis eines Zonierungsverfahrens nicht vorwegnimmt und auch keine verbindliche Prognose für eine Genehmigungsfähigkeit der Standorte „Untersand“ und „Hundsrücken Süd“ darstellt.

Mit freundlichen Grüßen

  
Holger Steenhoff

Aut. 2



## Gemeindeverwaltungsverband Dreisamtal

Gemeindeverwaltungsverband Dreisamtal, Postfach 1220, 79196 Kirchzarten

Frau Regierungspräsidentin  
Bärbel Schäfer  
Regierungspräsidium Freiburg  
Postfach  
79083 Freiburg

Fachbereich: 1 – Zentrale Verwaltung  
Bearbeiter: Andreas Hall, Vorsitzender  
Hausadresse: Talvogteistraße 12  
Telefon: 07661/ 393-30  
Fax: 07661/ 393- 81-30  
e-mail: a.hall@kirchzarten.de  
Unser Zeichen: 612.141.2  
Ihr Schreiben:  
Ihr Zeichen:  
Datum: 28. September 2016

### Teil-FNP "Windkraft" des GVV Dreisamtal – Standort Hundsrücken

Sehr geehrte Frau Regierungspräsidentin Schäfer,

mit heutiger Post haben wir Ihrem Referat 55, Herrn Steenhoff, die zwei aktuell im Auftrag der Ökostromgruppe Freiburg und in Abstimmung mit der Gemeinde Oberried und dem GVV Dreisamtal erstellten Verträglichkeitsgutachten hinsichtlich verschiedener Vogelarten zum Standort Hundsrücken zugesandt. Unserer Einschätzung nach könnten sich dadurch Möglichkeiten zur Realisierung einer Windkraftnutzung auf dem Hundsrücken eröffnen.

Wir bitten Ihr Haus freundlich um entsprechende fachliche Prüfung und Einschätzung dazu und bedanken uns an dieser Stelle herzlich für die laufende enge Begleitung unseres Verfahrens.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Hall  
Vorsitzender

2. z.d.A.

Konto:  
Sparkasse Hochschwarzwald Kirchzarten  
IBAN: DE44 6805 1004 0005 0250 02  
BIC. SOLADES1HSW

Öffnungszeiten:  
Mo. – Fr. 08.00 – 12.00 Uhr  
Mo. + Mi. 14.00 – 16.00 Uhr  
Do. 14.00 – 18.00 Uhr



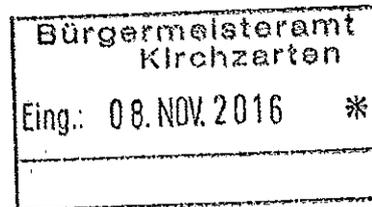
bul. 3

**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG  
DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTIN

**Vorab per Mail!**

Freiburg i. Br., 07.11.2016

Herrn Bürgermeister  
Andreas Hall  
Gemeindeverwaltungsverband Dreisamtal  
Talvogteistraße 12  
79196 Kirchzarten



 Teil-FNP "Windkraft" des GVV Dreisamtal - Standort „Hundsrücken“

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, *liebe Herr Hall,*

für Ihr Schreiben vom 28. September 2016, in dem Sie die im Bereich „Hundsrücken“ erstellten weiteren Verträglichkeitsgutachten ansprechen, danke ich Ihnen.

Die von Ihnen versandten Unterlagen werden aktuell in meinem Haus intensiv geprüft. Ob die Gutachten zu einer anderen Bewertung als im damaligen Schnell-Check-Schreiben vom Juli 2016 führen werden, bleibt abzuwarten. Insbesondere im Bereich „Hundsrücken-Nord“ hatte der Schnell-Check zu dem Ergebnis geführt, dass einer Planverwirklichung unüberwindbare naturschutzrechtliche Hindernisse im Wege stehen. Ich möchte darauf hinweisen, dass die damaligen gutachterlichen Feststellungen aus dem FNP-Verfahren zu den geprüften Standorten substantiiert in Frage gestellt sein müssen.

Um Sie über das Ergebnis der Prüfung zu informieren und um das weitere Vorgehen zu besprechen, hat mein Haus Sie für den 11. November zu einem Gespräch eingeladen. Im Vorfeld zu diesem Gespräch ist es mir sehr wichtig, dass die Position des GVV Dreisamtal zur Frage der weiter zu verfolgenden Standorte für das Zonierungsverfahren eindeutig geklärt ist.

Ich bringe der Windkraftnutzung große Sympathie entgegen, weil hiermit positive Effekte für den Klimaschutz, die Schonung der fossilen Energieressourcen und eine regionale Wertschöpfung verbunden sind. Im konkreten Fall wären jedoch vor der Ausweisung einer Windkraftkonzentrationszone und der Genehmigung von Windkraftanlagen hohe Hürden des Natur-, Landschafts- und Artenschutzrechts zu überwinden. Dies habe ich kürzlich auch in einem Gespräch mit Hofsgrunder Bürgern und mit Vertretern der „Bürgerinitiative zur Rettung des Hochschwarzwaldes“ deutlich gemacht.

Mit freundlichen Grüßen



Bärbel Schäfer

Aut. 4



## Gemeindeverwaltungsverband Dreisamtal

Gemeindeverwaltungsverband Dreisamtal, Postfach 1220, 79196 Kirchzarten

Frau Regierungspräsidentin  
Bärbel Schäfer  
Postfach  
79083 Freiburg

Fachbereich: 1 – Zentrale Verwaltung  
Bearbeiter: Andreas Hall, Vorsitzender  
Hausadresse: Talvogteistraße 12  
Telefon: 07661/ 393-30  
Fax: 07661/ 393- 81-30  
e-mail: a.hall@kirchzarten.de  
Unser Zeichen:  
Ihr Schreiben:  
Ihr Zeichen:  
Datum: 9. November 2016

### Teil-FNP „Windkraft“ des GVV Dreisamtal – Standort „Hundsrücken“

Sehr geehrte Frau Regierungspräsidentin Schäfer,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 7. November zu dieser Angelegenheit!

Gerne möchte ich ergänzend zu meinem Schreiben vom 28. September wie von Ihnen erbeten auch ausführen.

Der Gemeindeverwaltungsverband Dreisamtal wünscht die Realisierung des Standortes „Hundsrücken Nord“ zur Windkraftnutzung. Dies geht auf den Beschluss der Verbandsversammlung im Rahmen der Offenlage vom 26. November 2014 zurück. In die Offenlage wurden damals die Standorte „Brombeerkopf“, „Flaunser“ und „Hornbühl-Streckereck“ genommen. Darüber hinaus beschloss die Verbandsversammlung:

„Des Weiteren besteht der politische Wille, den windkraftstarken Hundsrücken, Fläche 12, zu berücksichtigen. Da eine Ausweisung des Standortes insbesondere auf Grund der Unverträglichkeit mit dem Vogelschutzgebiet Südschwarzwald derzeit nicht zulässig ist, muss aktuell darauf verzichtet werden. Im FNP soll in geeigneter Weise der Hundsrücken als gewünschter Standort dargestellt werden.“

Dieser Beschluss bezog sich konkret auf den Standort 12a (Hundsrücken Nord), der entgegen dem Standort 12 b (Hundsrücken Süd) mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 20. März 2013 in die weitergehenden Untersuchungen mit aufgenommen wurde.

Konto:  
Sparkasse Hochschwarzwald Kirchzarten  
IBAN: DE44 6805 1004 0005 0250 02  
BIC: SOLADES1HSW

Öffnungszeiten:  
Mo. – Fr. 08.00 – 12.00 Uhr  
Mo. + Mi. 14.00 – 16.00 Uhr  
Do. 14.00 – 18.00 Uhr

Insofern bitten wir nochmals um fachliche Prüfung und wünschen uns vom Gespräch kommenden Freitag eine Aussage Ihres Hauses hierzu.

Nochmals besten Dank für Ihre Mühe und Ihr Engagement in dieser Angelegenheit und bis zum Freitag mit den besten Grüßen

Andreas Hall  
Verbandsvorsitzender

II per mail z. K. an: M. Schönerberg, Dr. Völkner, Wetz, Reimann  
III z. V. d. G. 6.12.14.2  
H.H.

ful. 5



# Gemeindeverwaltungsverband Dreisamtal

Gemeindeverwaltungsverband Dreisamtal, Postfach 1220, 79196 Kirchzarten

Regierungspräsidium Freiburg  
Referat 55  
Herrn Holger Steenhoff  
Kaiser-Joseph-Str. 167  
79098 Freiburg

Fachbereich: GWV  
Bearbeiter: Andreas Hall  
Hausadresse: Talvogelstraße 12  
Telefon: 07661/ 393-30  
Fax: 07661/ 393- 81  
e-mail: a.hall@kirchzarten.de  
Unser Zeichen: 612.141.2  
Ihr Schreiben:  
Ihr Zeichen:  
Datum: 13. April 2017

## Teil-FNP „Windkraft“ des GVV Dreisamtal – Zonierungsverfahren WEA im LSG Schauinsland

Sehr geehrter Herr Steenhoff,

Der GVV Dreisamtal beantragt, den Standort Untergsand in das Zonierungsverfahren für das Landschaftsschutzgebiet Schauinsland aufzunehmen. Die notwendigen Anlagen hierzu erhalten Sie per Mail.

Zum Standort Hundsrücken-Nord beantragt die Gemeinde Oberried mit beigefügtem Schreiben vom 27. März 2017 die Aufnahme in das Zonierungsverfahren bzw. eine entsprechende Beschlussfassung und Antragstellung durch den GVV Dreisamtal.

Die Verbandsversammlung des GVV wird sich bald möglich mit diesem Antrag beschäftigen. Aufgrund der notwendigen vorhergehenden Beratung und Beschlussfassung in den Gemeinderäten der Mitgliedsgemeinden sowie zum Teil noch in dortigen vorbereitenden Ausschüssen kann eine Beschlussfassung im GVV erst in der Verbandsversammlung am 19. Juli dieses Jahres erfolgen. Wir bitten insoweit um Fristverlängerung.

Sollte dieser Antrag zu einer entsprechenden Zonierung führen, würde der GVV Dreisamtal dies im Rahmen seines weiteren Planungsverfahrens selbstverständlich berücksichtigen.

Für weitere Auskünfte oder Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Hall  
Verbandsvorsitzender

Konto:  
Sparkasse Hochschwarzwald Kirchzarten  
IBAN: DE44 6805 1004 0005 0260 02  
BIC: SOLADES1HSW

Öffnungszeiten:  
Mo. – Fr. 08.00 – 12.00 Uhr  
Mo. + Mi. 14.00 – 18.00 Uhr  
Do. 14.00 – 18.00 Uhr

E: 12.4.17 per Mail



Aut. 6

# Gemeinde Oberried

## Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Bürgermeisteramt Oberried | Klosterplatz 4 | 79254 Oberried

An den Vorsitzenden des  
Gemeindeverwaltungsverbands  
Dreisamtal

Bürgermeister Andreas Hall

Bearbeiter	Tel	Datum	E-Mail
Klaus Vosberg	07661 9305 0	27.03.2017	gemeinde@oberried.de

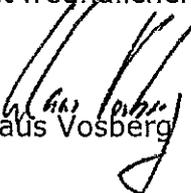
Sehr geehrter Herr Verbandsvorsitzender,

aktuell läuft Seitens des Regierungspräsidiums Freiburg das „Zonierungsverfahren LSG Schauinsland“. Im Rahmen der Erstellung der Flächennutzungsplanung-Wind wurde der Standort Hundsrücken Nord im Jahr 2013 durch den Gutachter des GVV untersucht. Im Ergebnis dieser Begutachtung wurde festgestellt, dass der Standort drei windkraftempfindlichen Arten, Wespenbussard, Wanderfalke und Auerhuhn, Lebensraum bieten könnte. Überflüge des Wespenbussards konnten in geringem Umfang festgestellt werden.

Im Jahre 2016 wurde eine noch deutlich tiefergehende Untersuchung auf dem Niveau für immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren nach den Vorgaben der LUBW durchgeführt. Dabei konnten der Wanderfalke und das Auerhuhn im Zonierungsgebiet nicht festgestellt werden.

Da die windkraftempfindliche Vogelart „Wespenbussard“ in der von der Gemeinde Oberried gewünschten Fläche für die Zonierung von WEA festgestellt wurde, schlagen wir vor, in das Zonierungsverfahren mit aufzunehmen, dass die Anlagen von Mai bis August in den für die Vogelart relevanten Zeiten abgestellt werden. Die Gemeinde Oberried beantragt daher, dass sich der Gemeindeverwaltungsverband Dreisamtal mit der Zonierung beschäftigt und den Beschluss fasst, das Regierungspräsidium Freiburg aufzufordern, den Standort Hundsrücken-Nord in das Zonierungsverfahren mit aufzunehmen.

Mit freundlichem Gruß

  
Klaus Vosberg

### Bürgermeisteramt Oberried

Klosterplatz 4  
79254 Oberried  
Telefon 07661 / 93 05-0  
Telefax 07661 / 93 05-88  
gemeinde@oberried.de

### Öffnungszeiten

*vormittags*  
Montag - Freitag  
8.00 - 12.00 Uhr

*nachmittags*  
Donnerstag  
14.00 - 18.30 Uhr

### Bankverbindungen

*Sparkasse  
Hochschwarzwald*  
IBAN  
DE36 6805 1004 0005 0001 20  
BIC  
SOLADES1HSW

*Volksbank  
Freiburg eG*  
IBAN  
DE44 6809 0000 0027 7520 04  
BIC  
GENODE61FR1

*Gläubiger-ID*  
DE24ZZZ00000134658

*USt-IdNr.*  
07001/32007



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG  
ABTEILUNG UMWELT

Abt. 7

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 5 · 79083 Freiburg i. Br.

Freiburg i. Br. 25.04.2017

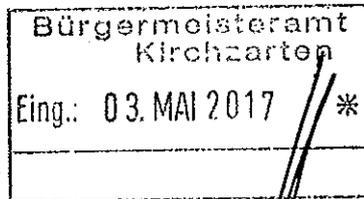
Name Cornelia C. Mengus

Durchwahl 0761 208-4231

Aktenzeichen 55-8842.02/BHS-011

(Bitte bei Antwort angeben)

vorab per e-mail  
a.hall@kirchzarten.de  
GVV Dreisamtal  
Herrn Bürgermeister A. Hall  
Postfach 1220



79196 Kirchzarten

 Teil-FNP "Windkraft" des GVV Dreisamtal  
hier: Zonierungsverfahren WEA im LSG Schauinsland

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hall,

Ihr Schreiben vom 13.4.2017 nebst Anlagen, in welchem Sie u.a. den Antrag stellen, den Standort Untergsand in das Zonierungsverfahren für das Landschaftsschutzgebiet Schauinsland aufzunehmen, haben wir dankend erhalten.

Wir werden den Standort Untergsand mit den von Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen somit in das Ordnungsverfahren mitaufnehmen.

Bitte haben Sie jedoch Verständnis dafür, dass wir mit der Vorbereitung und dem Beginn des Ordnungsverfahrens nicht länger zuwarten können. Insbesondere hinsichtlich des Standortes Hundsrücken wurden in der Vergangenheit immer wieder Zugeständnisse für weitere Untersuchungen, Prüfungen etc. gemacht, die zu einer Verzögerung des gesamten Zonierungsverfahren geführt haben. Eine weitere Verzögerung ist den anderen Gemeinden/Kommunen nun nicht mehr zumutbar.

Darüber hinaus verbleibt es bei unserer Einschätzung, dass der Hundsrücken (Nord wie Süd) für ein Zonierungsverfahren nicht geeignet ist. Insoweit dürfen wir auf unsere ausführlichen und detaillierten Stellungnahmen in der Vergangenheit, insbesondere auf unseren Schriftsatz vom 10.2.2017 an die Kanzlei Dohle, Simon & Kollegen verweisen. In diesem Schriftsatz haben wir u.a. ausgeführt, dass selbst

spezielle Abschaltalgorithmen das Tötungsrisiko vor allem für den Wanderfalken nicht reduzieren können. Auch das Umweltministerium hat auf entsprechende Anfrage den Standort intensiv geprüft und teilt unsere Einschätzung.

Es steht Ihnen selbstverständlich frei, trotz allem in Ihrer nächsten Verbandsversammlung zu beschließen, einen Antrag auf Aufnahme des Standortes Hundsrücken gegenüber dem Regierungspräsidium Freiburg zu stellen. Wir möchten in diesem Zusammenhang jedoch nochmals auf unsere oben dargelegte Einschätzung verweisen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Steenhoff', written in a cursive style.

Holger Steenhoff



10.8

# Gemeinde Oberried

## Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Bürgermeisteramt Oberried | Klosterplatz 4 | 79254 Oberried

Frau  
Regierungspräsidentin Bärbel Schäfer  
Regierungspräsidium Freiburg  
Kaiser-Joseph-Straße 167  
79083 Freiburg im Breisgau

Oberried, den 05.05.2017

### Windkraftplanung Offener Brief an Regierungspräsidentin Schäfer

Sehr geehrte Frau Regierungspräsidentin,

ich wähle die Form des offenen Briefes, da ich mich als gewählter Bürgermeister und Kreisrat in der Pflicht sehe, in Zeiten von alternativen Fakten, Politikverdrossenheit und Überregulierung den notwendig gewordenen Schritt an die Landespolitik und in die Öffentlichkeit zu gehen.

Im Jahr 2011 traf ein Tsunami auf Japan, der zum Reaktorunglück von Fukushima führte. Dieses Ereignis führte zum Atomausstieg der Bundesrepublik Deutschland. Der Souverän schien den Turbo in der Energiewende einlegen zu wollen. Das „schwarze“ Land Baden-Württemberg wurde grün. Die nun grün-rote Landesregierung ordnete die Windkraftplanung auch auf Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung an. Die Kommunen sollten der Windkraft substanziellen Raum geben. Selbstverständlich auf Kosten der Kommunen, ohne finanziellen Ausgleich und mit der Auflage, die gewonnenen Daten dem Land zur Verfügung zu stellen.

Auch die Gemeinden des Dreisamtals machten sich also auf den Weg. Im Rahmen der Flächennutzungsplanung wurden alle potenziellen Standorte analysiert und nacheinander nach den gesetzlichen Vorgaben ausgeschieden. In der letzten Stufe blieben sieben Standorte, von denen aus Sicht der beauftragten Planer drei nach der vorliegenden Datenlage realisierbar wären. Die Gemeinde Oberried, auf deren Gemarkung und Teileigentum einer von vier scheinbar nicht zu realisierenden Standorte lag, ging daraufhin einen vielleicht ungewöhnlichen Weg.

#### Der Bürgermeister

Klosterplatz 4  
79254 Oberried  
Telefon 07661 93 05-0  
Telefax 07661 93 05-88  
gemeinde@oberried.de

#### Öffnungszeiten

*vormittags*  
Montag - Freitag  
8.00 - 12.00 Uhr

*nachmittags*  
Donnerstag  
14.00 - 18.30 Uhr

#### Bankverbindungen

*Sparkasse  
Hochschwarzwald*  
IBAN  
DE36 6805 1004 0005 0001 20  
BIC  
SOLADES1HSW

*Volksbank  
Freiburg eG*  
IBAN  
DE44 6809 0000 0027 7520 04  
BIC  
GENODE61FR1

*Gläubiger-ID*  
DE24ZZZ00000134658

*USt-IdNr.*  
DE142214949

Ursächlich für diesen Weg war weiter, dass der Standort zu den windhöufigsten Standorten in Baden-Württemberg zählt. Verbunden mit der Idee, erneuerbare Energie zu erzeugen, deren Erträge in den Gemeindehaushalt fließen. Vorbild hierfür war die Kommune Heidenrot im Rheingau-Taunus-Kreis. Was dann geschah ist ursächlich für diesen Brief.

Die Gemeinde Oberried und der Gemeindeverwaltungsverband Dreisamtal (GVV) bekundeten ihr starkes Interesse daran, den Standort Hundsrücken für Windenergie zu nutzen und im Eigentum der Gemeinde zwei Anlagen zu betreiben. Um dies zu realisieren, suchte die Gemeinde einen Projektentwickler, der nur im Falle des Erfolges honoriert werden würde.

Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Standort bei der bevorstehenden Zonierung des LSG Schauinsland berücksichtigt wird. Aufgrund der Untersuchungen in der FNP-Planung gab es Bedenken. Zwar wurden von den relevanten Vögeln weder am Standort noch in maßgeblicher Entfernung Horste gefunden, es gab aber einige Überflüge. Um die Datengrundlage, die auf den ersten Untersuchungen basierte, zu verbessern, hat die Ökostromgruppe als Projektentwickler das Büro Bioplan unter der Leitung von Dr. Martin Boschert mit Untersuchungen auf BImSch-Niveau nach den Empfehlungen der LUBW beauftragt. Das Ergebnis war, dass aus artenschutzrechtlicher Sicht, aber auch im Hinblick auf eine eventuelle Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes, das am Rande gerade noch betroffen ist, eine Genehmigungsfähigkeit gegeben ist.

Wie mit dem RPF abgesprochen, waren die das Vogelschutzgebiet betreffenden Fragen vorab bearbeitet und übermittelt worden. Das RPF übermittelte daraufhin einen Schnell-Check, in dem neue Bedenken geltend gemacht wurden. Darin wurde unter anderem ausgeführt, dass „Gebietskenner“ eine traditionelle Nutzung durch den Wespenbussard behauptet haben. Außerdem kam plötzlich der Rotmilan ins Spiel, verbunden mit der Behauptung, dass bei diesem eine Verletzung des Tötungsverbotes zu erwarten sei. Auch diese Aussagen waren verwunderlich, denn zum einen handelt es sich weder um ein Dichtezentrum und zum anderen ist der nächste Rotmilanhorst mehrere Kilometer entfernt. Auch die Überflüge über den dichten, geschlossenen Nadelwald in 1.200 m Höhe waren eher spärlich. Die Bitte von Dr. Boschert an das RPF, entsprechende Quellen für die obengenannten Thesen zu benennen, wurde bis heute nicht erfüllt, obwohl sowohl er als auch unser Rechtsanwaltsbüro die Beantwortung anmahnten. Hierbei sei bemerkt, dass Kommunen, um die für die Verwaltung eigentlich bindenden Empfehlungen der LUBW einzuhalten, jede Untersuchung an Fachplaner vergeben müssen. Das Land Baden-Württemberg sich aber scheinbar in keiner Weise an seine eigenen Vorgaben halten muss.

Nachdem der vollständige Bericht von Dr. Boschert vorlag, wurde von Seiten des RPF das Gutachten mit dem Argument angezweifelt, dass die Zeit der Nachmittagsuntersuchungen mangelhaft sei. Diese Behauptung ist nicht zutreffend. Laut LUBW-Richtlinie sind die Untersuchungen über den Aktivitätsschwerpunkt drei Stunden lang durchzuführen. Auch die Untersuchungen im Rahmen des FNP zeigen, dass der Aktivitätsschwerpunkt in den späten Vormittagsstunden liegt. Die Untersuchungen von Bioplan liefen über vier Stunden und, wenn vormittags ungeeignetes Wetter war, auch nachmittags. Auch die Beobachtungszeiträume wurden gegenüber dem RPF belegt, das darauf in keinerlei Art und Weise einging.

Als neue Steigerung wurden jetzt zum Wanderfalken Aussagen einer Privatperson, dem Vorsitzenden der AG Wanderfalkenschutz (AGW), herangezogen. Dieser behauptet in allgemeiner Form, dass in der Raumschaft Überflüge stattfänden, ohne dies mit Zahlen zu belegen. In einem gemeinsamen Gespräch mit Dr. Boschert führte er zu den LUBW-Erfassungs- und Bewertungshinweisen aus, dass ihn diese nicht interessieren. Als attraktive Bereiche für den Wanderfalken nennt er explizit die Freiflächen auf dem Schauinsland, die als Rast- und Ruhehabitate von Vögeln genutzt werden, die auch als Nahrungsquelle des Wanderfalken dienen. Diese benannten Bereiche liegen außerhalb der vollständig und dicht bewaldeten Zone, in der die WEA errichtet werden sollen. Die Einstellung des Vorsitzenden der AGW gipfelt in der Aussage, dass ansiedlungswillige Vögel nachhaltig gestört wurden, weil Ornithologen im Zusammenhang mit Windkraftplanungen vor Jahren am Ochsenberg in Freiburg Wanderfalken beobachtet haben. Eine These erscheint angesichts von tausenden von Wanderern, die den Bereich durchqueren und der häufigen Beobachtungen der AGW-Mitglieder, absurd bis kurios.

Wir waren davon ausgegangen, dass bei der Beauftragung eines renommierten Büros und einer Untersuchung auf Grundlagen von LUBW-Hinweisen auf BImSch-Niveau die anstehenden Fragen geklärt und von der Behörde akzeptiert werden. Zumal die Untersuchungen zwangsläufig sehr viel genauer als die relativ oberflächlichen Beobachtungen zum FNP-Verfahren sind.

Da das RPF darauf verwies, dass man zügig eine Zonierung für Windkraft im Bereich Schauinsland abschließen wolle, setzte es dem GVV als planende Körperschaft eine Frist zur Stellungnahme bezüglich des Zonierungsverfahrens. Daraufhin beantragte die Kommune Oberried, dass sich die Verbandsversammlung mit dem Thema befassen möge. Auch hier vor dem Hintergrund, dass das RPF nicht auf die Faktenlage einging. Dies wurde mit Schreiben vom 26.04.2017 noch getoppt, in dem das RPF dem GVV folgendes mitteilte: „Bitte haben Sie jedoch Verständnis dafür, dass wir mit der Vorbereitung und dem Beginn des Ordnungsverfahrens nicht länger zuwarten können. Insbesondere hinsichtlich des Standortes Hundsrücken wurden in der Vergangenheit immer wieder Zugeständnisse für weitere Untersuchungen, Prüfungen etc. gemacht, die zu einer Verzögerung des gesamten Zonierungsverfahrens geführt haben. Eine weitere Verzögerung ist den anderen Gemeinden/Kommunen nun nicht mehr zumutbar.“

In Kenntnis der Ergebnisse, dass eine Zonierung möglich wäre, will das RPF Fakten schaffen, die eine Zonierung verunmöglichen!

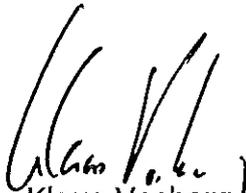
Sehr geehrte Frau Regierungspräsidentin, Sie sagten in einem am Hundsrücken geführten Gespräch zu, die Gemeinde zu unterstützen. Das Thema Windkraft ist nach wie vor ein emotionales, deshalb will die Gemeinde Oberried eine faire Behandlung. Ich möchte mit einer Geschichte schließen, die ich bereits in Ihrem Haus erzählt habe:

*„Ein junger Ritter machte sich auf den Weg zu einem Berg. Von diesem erzählte man, dass dort ein böser Drache leben würde. Als er an den Berg kam, liefen einige Menschen auf ihn zu. Sie riefen: Dreh um, hier wohnt ein gefährlicher Drache. Der Ritter sprach: Zeigt ihn mir!“*

Bitte teilen Sie mir mit, welche konkreten Gründe auf Basis der Maßstäbe der LUBW gegen eine Berücksichtigung des Hundsrückens bei der Zonierung sprechen. Zeigen Sie mir den Drachen!

Mit freundlichem Gruß und gespannt wartend

Ihr

  
Klaus Vosberg  
Bürgermeister



*J. b. Seaman & Co.*

Mehrfertigungen dieses offenen Briefes erhalten:

- Gemeindeverwaltungsverband Dreisamtal, Herrn Vorsitzenden Andreas Hall, Talvogtei 12, 79199 Kirchzarten
- Staatsministerium, Herr Ministerpräsident Winfried Kretschmann, Richard-Wagner-Straße 15 70184 Stuttgart
- Regionalverband Südlicher Oberrhein, Herr Verbandsdirektor Dr. Dieter Karlin, Reichsgrafenstr. 19, 79102 Freiburg im Breisgau
- Herr Reinhold Pix MdL, Rehlingstr. 16 a, 79100 Freiburg im Breisgau
- Herr Dr. Patrick Rapp MdL, Graserweg 1, 79189 Bad Krozingen
- SWR-Studio Freiburg, Kartäuserstraße 45, 79102 Freiburg im Breisgau
- Badische Zeitung, Kaiser-Joseph-Straße 229, 79098 Freiburg im Breisgau
- Dreisamtäler Medienhaus GmbH, Dreisamtäler, Freiburger Str. 6, 79199 Kirchzarten

ful. 9



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG  
DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTIN

Freiburg i. Br., 16.05.2017

Gemeinde Oberried  
Herrn Bürgermeister  
Klaus Vosberg  
Klosterplatz 4  
79254 Oberried

 Windkraftplanungen am Hundsrücken

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

für Ihr Schreiben vom 05. Mai 2017, in welchem Sie die Windkraftplanungen am Hundsrücken ansprechen, danke ich Ihnen.

Die Kritik, welche Sie in diesem Schreiben an dem Regierungspräsidium Freiburg hinsichtlich seiner grundsätzlichen Einstellung zur Windkraft äußern, möchte ich entschieden zurückweisen. Mein Haus und ich persönlich unterstützen den Ausbau der Erneuerbaren Energien, insbesondere der Windkraft, ausdrücklich und mit vereinten Kräften. Wir sind davon überzeugt, dass der Ausbau der Windenergie ein zentrales Element der Energiewende ist und mit positiven Effekten für den Klimaschutz, der Schonung von fossilen Energieressourcen und der regionalen Wertschöpfung verbunden ist. Das Kompetenzzentrum Energie und unsere Fachreferate stehen mit den Kommunen und den Projektierern in engem Kontakt und beraten und unterstützen sie bei konkreten Windkraftplanungen.

Dennoch sind Windkraftvorhaben ebenso an die gesetzlichen Vorschriften des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes gebunden wie andere Bauprojekte. Als Behörde sind wir gehalten, dass diese Vorgaben beachtet und Windkraftplanungen nicht um

den Preis der Rechtsstaatlichkeit umgesetzt werden. Wir sehen uns hier im Einklang mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg.

Wie Ihnen bereits in mehreren Gesprächen und ausführlichen Stellungnahmen mitgeteilt wurde, stehen dem Windkraftvorhaben am Hundsrücken nach derzeitigem Stand unüberwindbare naturschutzfachliche Hindernisse entgegen, die eine Berücksichtigung im Zonierungsverfahren „Landschaftsschutzgebiet Schauinsland“ unmöglich machen. Das Vorhaben ist aus unserer Sicht hinsichtlich mehrerer Vogelarten nicht mit den Zielen des europarechtlich geschützten Vogelschutzgebietes und den Belangen des besonderen Artenschutzes vereinbar. Auch die von Ihnen vorgelegten Gutachten, die intensiv auf methodische und fachliche Schlüssigkeit und Plausibilität geprüft wurden, konnten diese Einschätzung nicht widerlegen. Unsere Beurteilung stützt sich auf Gutachten, die unter anderem im derzeit ruhenden Flächennutzungsplanverfahren vom GVV Dreisamtal in Auftrag gegeben wurden sowie auf die eigenen umfassenden Fachkenntnisse des Regierungspräsidiums als höhere Naturschutzbehörde. Nur ergänzend wurden weitere Erkenntnisse herangezogen, unter anderem der Arbeitsgemeinschaft Wanderfalkenschutz, die zwar eine private, aber in Baden-Württemberg allgemein anerkannte Fachstelle des NABU ist.

Wie wir bereits mit Schreiben vom 26. April 2017 dem GVV Dreisamtal mitgeteilt hatten, steht es dem GVV selbstverständlich frei, trotz allem in der nächsten Versammlung zu beschließen, gegenüber dem Regierungspräsidium einen Antrag auf Aufnahme des Standortes Hundsrücken in das Zonierungsverfahren zu stellen. Diesen Antrag werden wir unter den oben genannten Gesichtspunkten dann abschließend prüfen. Mit der Offenlage der Unterlagen im Zonierungsverfahren ist bis Anfang Juli zu rechnen.

Ich habe mir erlaubt, Mehrfertigungen dieses Schreibens an den gleichen Verteiler zu schicken, den Sie für Ihr Anschreiben verwendet haben.

Mit freundlichen Grüßen



Bärbel Schäfer

Jul 10

## Hall Andreas

---

Von: Klaus Vosberg - Gemeinde Oberried - Bürgermeister  
<Klaus.Vosberg@oberried.de>  
Gesendet: Mittwoch, 24. Mai 2017 11:59  
An: Hall Andreas  
Betreff: Antrag Oberried GVV  
Anlagen: SKMBT\_C28416111017300.pdf

Sehr geehrter Herr Verbandsvorsitzender,

ich darf darum bitte, die beigefügte gutachterliche Stellungnahme und die Hinweise den Gemeinderäten des Dreisamtals zukommen zu lassen.

Hinweise:

Entgegen der Darstellung des Büros Faktorgrün in der Präsentation zum „Zwischenbericht zur Information der vier Gemeinderäte am 17.05.2017“ ist festzustellen:

1. Die Bezeichnung „Gegengutachten Boschert (Markowsky)“ ist fachlich falsch und irreführend.
2. Es gibt tieferegreifende Untersuchungen auf Niveau der Bauplanung und nicht wie die Untersuchungen, die Faktorgrün hat durchführen lassen auf Niveau der Flächennutzungsplanung. Auch Faktorgrün räumt ein, dass die zum Zeitpunkt als die LSG-Studie erstellt wurde tiefergehende Untersuchungen noch nicht berücksichtigt werden konnten.
3. Folgende Untersuchungsberichte und Handlungsempfehlungen wurden dem RP vorgelegt
  - a. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und Vogelschutzgebiets-Verträglichkeitsprüfung hier: Rotmilan, Wespenbussard und Wanderfalke 2016  
Projektleitung: Dr. Martin Boschert, Diplom-Biologe, Landschaftsökologe, BVDL, Beratender Ingenieur, INGBW  
Projektbearbeitung: Dr. Alessandra Basso, M. Sc. Science of Natural Systems (Biologie)  
Phillip Gehmann, M. Sc. Forest Ecology and Management  
Heike Hennrich, Diplom-Biologin
  - b. Stellungnahme zum Auerhuhn im Gebiet Hundsrücken (Schauinsland)  
Bearbeitung Christoph Purschke, Diplom-Forstwirt und GIS-Experte
  - c. Abschaltzeiten für Windkraftanlagen zur Vermeidung und Verminderung von Vogelkollisionen  
Handlungsempfehlungen für das Artenspektrum im Landkreis Osnabrück  
Dr. Matthias Schreiber unter fachlicher Mitarbeit von Axel Degen, Bernd-Olaf Flore und rechtswissenschaftlicher Begleitung von Prof. Dr. Martin Gellermann

Es liegt eine gutachterliche Stellungnahme der renommierten Anwaltskanzlei Dohle Simon vor. Die Kanzlei war schon mehrfach in Windkraftverfahren involviert und konnte bisher alle Verfahren erfolgreich abschließen. Das Gutachten ist dieser E-Mail beigefügt

Mit freundlichem Gruß

Klaus Vosberg



**Dohle · Simon**  
Rechtsanwälte

## Gutachterliche Stellungnahme

zur geplanten Aufnahme der Fläche „Hundsrücken“  
in den FNP des GVV Dreisamtal

erstattet von Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Dr. Christian Schrader,  
Dohle · Simon, Rechtsanwälte, Freiburg  
Freiburg, 10.11.2016

Rolf Dohle (-2013)

Alexander Simon  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Jan Dohle LL.M.  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Marc Malleis

Dr. Christian Schrader  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Wilhelmstraße 17a  
D-79098 Freiburg

Tel.: +49 (0)7 61/70 30 9-0  
Fax: +49 (0)7 61/70 30 9-22  
kanzlei@dsfr.de

[www.dsfr.de](http://www.dsfr.de)

Volkshank Freiburg  
BLZ: 680 900 00  
Konto: 12 200 102  
IBAN: DE38680900000012200102  
BIC: GENODE61FR1

Raiffeisenbank Kaiserstuhl eG  
Vogtsburg  
BLZ: 680 634 79  
Konto: 21 333 301  
IBAN: DE30680634790021333301  
BIC: GENODE61VOK

Postbank Karlsruhe  
BLZ: 660 100 75  
Konto: 327 747 751  
IBAN: DE23660100750327747751  
BIC: PBNKDEFF660

Sparkasse Hochschwarzwald  
BLZ: 680 510 04  
Konto: 4352548  
IBAN: DE36680510040004352548  
BIC: SOLADES1HSW

USt.-Id-Nr.: DE 166799848



## Dohle · Simon

Rechtsanwälte

### Zusammenfassung:

Nach den bisher vorliegenden Erkenntnissen der Untersuchungen kann die Fläche in den FNP aufgenommen werden.

Dies ergibt sich aus Folgendem:

#### 1. Vorbemerkung:

Da die Fläche im Vogelschutzgebiet (VSG) „Südschwarzwald“ liegt, ist für sie eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (VP) durchzuführen (Art. 6 FFH-RL/§ 34 BNatSchG). Im BImSchG-Genehmigungsverfahren bezieht sich diese auf den konkreten Projektantrag der Ökostrom Consulting. Sie soll klären, ob die geplanten Windenergieanlagen (WEA) mit den Erhaltungszielen des Europäischen Vogelschutzgebietes verträglich sind.

Die bisherigen Erkenntnisse ergeben, dass das geplante Projekt in diesem Sinne nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des VSG „Südschwarzwald“ in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen wird (§ 34 Abs. 2 BNatSchG). Die Fläche „Hundsrücken“ kann daher in den FNP aufgenommen werden. Das Projekt ist des Weiteren in Bezug auf das FFH-Recht (§ 34 Abs. BNatSchG) zulässig.

Dies entspricht auch dem planerischen Willen der im GVV Dreisamtal zusammen geschlossenen Gemeinden.

#### 2. Grundsätze

Da die WEA - wie erwähnt - innerhalb des VSG „Südschwarzwald“ errichtet werden sollen, ist eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG durchzuführen. Im Gegensatz zum Individuenbezogenen Artenschutz ist der Habitatschutz gebietsbezogen. Demnach ist der Prüfungsgegenstand der Natura 2000-VP die Verträglichkeit des WEA-Projektes mit den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes und bezieht sich daher ausschließlich auf die Vogelarten, die explizit vom Schutzzweck des Gebiets erfasst sind und nicht auf weitere (auch nicht auf faktisch) im Gebiet vorkommende Ar-



Dohle · Simon  
Rechtsanwälte

ten. Nicht jede Beeinträchtigung ist unzulässig, sondern nur Beeinträchtigungen, die den Schutzzweck und Erhaltungszustand insgesamt maßgeblich verschlechtern können.

Die Errichtung und der Betrieb von WEA in einem Vogelschutzgebiet sind nicht per se ausgeschlossen. Dies gilt namentlich, wenn die Anlage(n) – wie hier - in einer Rand- oder Pufferzone eines ausgewiesenen Schutzgebietes betrieben werden soll.

Kann – wie hier im Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung von Herrn Dr. Boschert vom 7.10.2016 - festgestellt werden, dass das WEA-Projekt die für dieses Gebiet (entsprechend der Sammel-VO des Landes BW) festgelegten Erhaltungsziele nicht gefährdet, ist das Projekt zuzulassen. Die bloße Unsicherheit, dass Beeinträchtigungen der vom Erhaltungsziel oder Schutzzweck umfassten Arten nicht vollständig ausgeschlossen werden können, reicht für die Versagung der Genehmigung nicht aus; nicht jegliche Beeinträchtigung mit gewissen Opfern ist unzulässig, sondern nur, wenn sich deren günstiger Erhaltungszustand dadurch insgesamt verschlechtert.

- VG Saarlouis, Urt. v. 19.09.2007, 5 K 58/06, ZUR  
2008, 271-275. –

3. Konkrete Anwendung; Genehmigungsfähigkeit des Projektes im BImSchG-Genehmigungsverfahren nach Natura 2000 - VP

Die Erhaltungsziele ergeben sich aus Anlage 1 III Ziff. 73 der Verordnung des MLR vom 05.02.2010. Als Erhaltungsziele definiert § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG die Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der in der Vogelschutzrichtlinie bzw. dem konkreten Vogelschutzgebiet aufgeführten Vogelarten sowie ihrer Lebensräume im Schutzgebiet. EU-Vogelschutzgebiete dienen, wie sich aus Art. 4 Abs. 1 VRL ergibt, dem Artenschutz als solchem, nicht dem Schutz jedes einzelnen Exemplars oder jedes vorhandenen Reviers einer Vogelart.

Für die Fläche „Hundsrücken“ relevant sind ausschließlich die Vogelarten „Wanderfalke“ und „Wespenbussard“. Die damalige Population(sgröße)



Dohle · Simon  
Rechtsanwälte

ergibt sich aus dem dazugehörigen Standard-Datenbogen, der für die Gebietsmeldung an die EU-Kommission abgegeben wurde.

Aus den gesichteten Unterlagen, auch der des FNP-Verfahrens, hat sich nicht ergeben, dass es bei der Verwirklichung des WEA-Projektes zu einer Verschlechterung der Population der zu schützenden Arten des Wespenbussards und des Wanderfalkens kommen würde (sh. insbesondere FFH-Verträglichkeitsprüfung von Herrn Dr Boschert vom 7.10.2016). Nach dem Bundesverwaltungsgericht kann ein Projekt zugelassen werden, wenn der günstige Erhaltungszustand der Population der betroffenen Vogelarten stabil bleibt.

- BVerwG, – „Westumfahrung Halle“, NuR 2007, 336; Schumacher, BNatSchG, § 34 N 54 am Ende unter Verweis auf OVG RP, NuR 2008, 181. -

Windenergieanlagen sind auch in Rand- oder Pufferzonen ausgewiesener Vogelschutzgebiete zulässig. An den fachwissenschaftlichen Nachweis der Verträglichkeit sind „keine übertriebenen Anforderungen“ zu stellen. Dies stellt einer der für Windenergierecht zuständigen Richter beim 4. Senat des Bundesverwaltungsgerichts ausdrücklich klar

- Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 2. Auflage, Rn 251. -

Für das Projekt spricht jetzt schon die Lage am äußersten Rand des sehr großen Vogelschutzgebietes welches sich über das Gebiet von vier Kreisen (10 Städte und 30 Gemeinden) erstreckt. Die reine Flächeninanspruchnahme ist, noch dazu in Bezug auf die Gesamtgröße des Vogelschutzgebietes von 33.516 ha, sehr gering.

Weiterhin ist der Standort einer der windhöffigsten im Südschwarzwald. Die Flächen sind vom Bewuchs her nicht sehr hochwertig (Nadelwälder, Monokulturen).



Dohle · Simon

Rechtsanwälte

Horste der betroffenen Vogelarten auf der Fläche selbst oder im näheren Umkreis sind nicht gegeben.

Die maximale durchschnittliche Überflughäufigkeit ist - im Vergleich zu anderen Gebieten im Vogelschutzgebiet - nachrangig. Eventuell sind überschaubare Abschaltzeiten denkbar.

Nach Angaben der für die Ökostromgruppe tätigen Planerin Frau Simonsen, hält sich der Wespenbussard ohnehin nur von Mai-September im Gebiet auf; der Wanderfalke schon etwas früher.

Hierbei ist nochmals in den Blick zu nehmen, dass es nicht auf den Schutz jedes einzelnen Exemplars, sondern auf den Erhaltungszustand der Population bei den betroffenen Vogelarten als solchen ankommt. Durch die Erhaltungsziele des VSG „Südschwarzwald“ soll langfristig das Überleben der Populationen der Arten gesichert werden. Dass evtl. einzelne Exemplare im Zuge der Verwirklichung des Projektes verloren gehen, schließt nicht aus, dass die Population als solche in ihrem Verbreitungsgebiet als lebensfähiges Element erhalten bleibt.

- Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 2. Auflage, Rn. 245 m.w.Nw. -

Somit sind die konkreten Erhaltungsziele der beiden betroffenen Vogelarten im Ergebnis der durchgeführten Verträglichkeitsprüfung nicht gefährdet (FFH-Verträglichkeitsprüfung von Herrn Dr Boschert vom 7.10.2016). Ebenso kann die Fläche daher in den FNP aufgenommen werden.

#### 4. Beispiele für WEA-Projekte innerhalb von Natura 2000-Gebieten (Vogelschutz und FFH)

Die durchgeführte Rechtsprechungsrecherche zeigte, dass in vergleichbaren Fällen entsprechende WEA-Genehmigungen erteilt werden konnten und vor Gericht Bestand hatten.

Dies sind z.B.



**Dohle · Simon**  
Rechtsanwälte

- VG Oldenburg, Beschl. v. 26.05.2014, 5 B 613/14
- VG Arnsberg, ZNER 2013, 75-80
- VG Düsseldorf, Beschl. v. 30.10.2011, 11 L 965/11,
- OVG Niedersachsen, Urt. v. 12.11.2008, 12 LC 72/07,
- VG Saarlouis, Urt. v. 19.09.2007, 5 K 58/06, ZUR 2008, 271-275.

Eine erfolgreiche Verträglichkeitsprüfung in einem Vogelschutzgebiet wurde bspw. durchgeführt durch den GVV Elzach sowie im Mittelrheintal (Rheinland-Pfalz) in Wiebelsheim.

  
Dr. Christian Schrader  
Rechtsanwalt

Aut. 11

# faktorgrün

Landschaftsarchitekten bdlA und Beratende Ingenieure



**GVV Dreisamtal  
Teil - Flächennutzungsplan Windkraft**

**Zwischenbericht zur Information  
der vier Gemeinderäte am 17.05.2017**

**Michael Glaser**  
M.Sc.-Geograph, Beratender Ingenieur

**Edith Schütze  
Martin Schedlbauer  
Markus Rötzer  
Michael Glaser**

Merzhauser Str. 110  
79100 Freiburg  
Telefon 0761 / 707 647-0  
freiburg@faktorgruen.de

**Jürgen Pfaff  
Stefanie Moosmann**

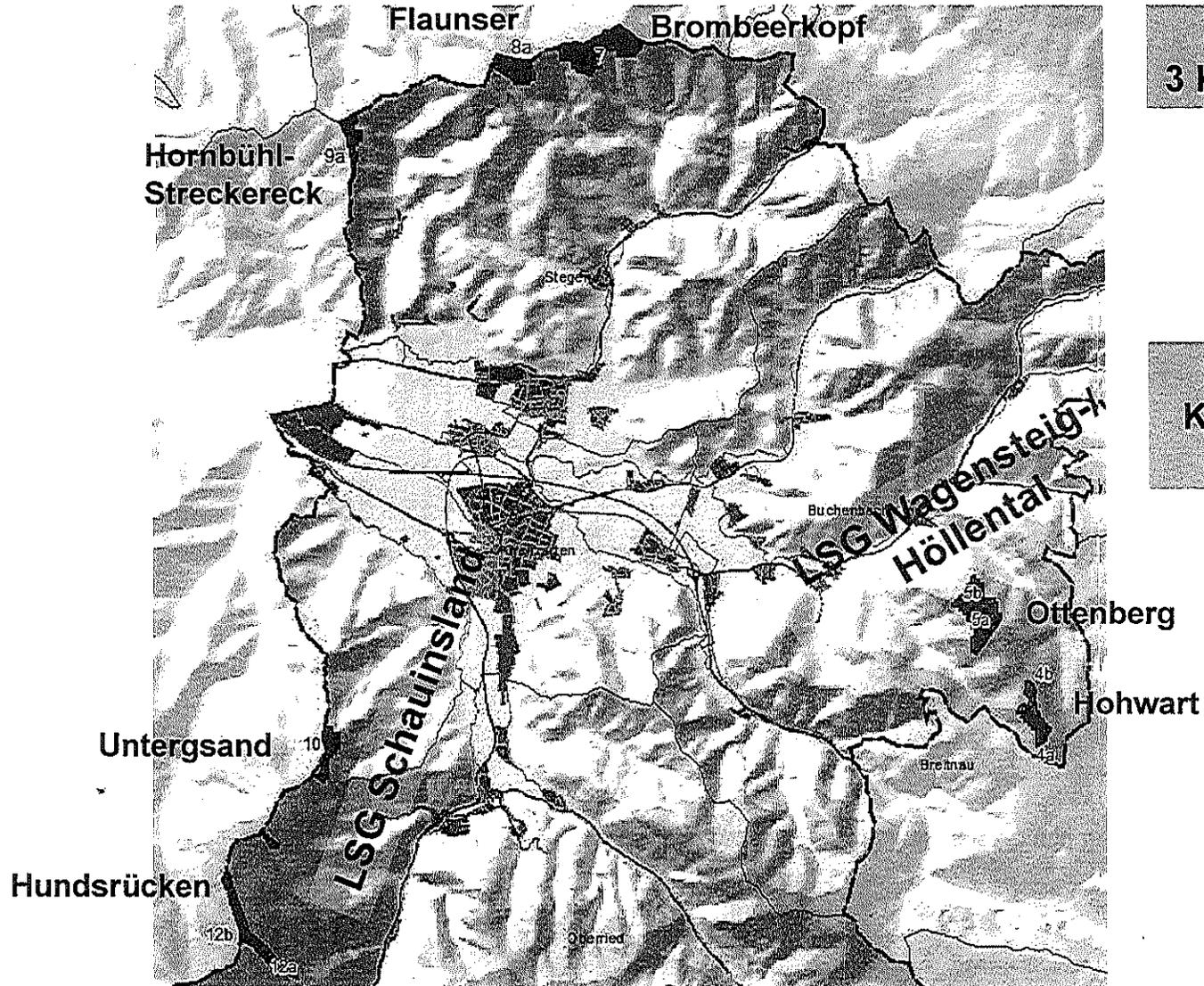
Eisenbahnstraße 26  
78628 Rottweil  
Telefon 0741 / 15705  
rottweil@faktorgruen.de

**Büro Heidelberg**  
Franz-Knauff-Straße 2-4  
69115 Heidelberg  
Telefon 06221 / 4332 572  
heidelberg@faktorgruen.de

**Büro Stuttgart**  
Industriestr. 25  
70565 Stuttgart  
Telefon 0711 / 48 999 48-0

[www.faktorgruen.de](http://www.faktorgruen.de)

# Ablauf der Planung



zur Offenlage:  
3 Konzentrationszonen

zur 2. Offenlage:  
Konzentrationszonen  
andernorts ?

## Prüfung LSG-Zonierung

MLR (Erlass 11/2013): „Planungsmöglichkeiten in LSG ausschöpfen“



LSG-Zonierung erforderlich (Verordnungsgeber entscheidet)



2 LSG-Studien erforderlich



Prüfgegenstand: Maß der Beeinträchtigung der Schutzzwecke:  
Gibt es einen Totalverlust bzw. eine völlige Preisgabe der Schutzzwecke ?



## LSG Studie: Prüfung der Betroffenheit der Schutzzwecke

**Prüfung  
Betroffenheit der Schutzzwecke**

**Prüfung d. Abwägungskriterien  
gem. Erlass des MLR (07.11.2013)**

**Schutzzwecke Konkretisieren: Kriterien**

**Ausprägung der Schutzzweckkriterien im LSG**

**Ausprägung der Schutzzweckkriterien in den potenz. Konzentrationszonen**

**Betroffenheit / Beeinträchtigung in der Konzentrationszonen  
(Proportionaler Anteil, funktionale Betroffenheit)**

**Betroffenheit / Beeinträchtigung im Gesamt-LSG  
(Anzahl von Kriterien, Proportionaler Flächenanteil, Wirkungs-Reichweite )**

## LSG Schauinsland / Hundsrücken Nord

Starke Beeinträchtigung Schutzzweck „Landschaftsbild“



Starke Beeinträchtigung des Schutzzwecks Natura 2000:  
Vorkommen Wespenbussard und Wanderfalke treten auf  
und werden beeinträchtigt



Gegengutachten Boschert (Markowsky):  
Wespenbussard und Wanderfalke treten kaum auf  
und werden nicht beeinträchtigt



Reg.-Präs.: Gegengutachten Boschert ist fachlich unzureichend. Von Beeinträchtigungen ist auszugehen, LSG-Zonierung nicht möglich

## LSG Schauinsland / Untergsand

Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzzwecke, jedoch:  
Mäßig windhöffig, wenig Konzentrationswirkung (max. 2 WEA) schwer erschließbar,



Regierungspräsidium prüft

# LSG Wagensteig-/ Höllental "Otten und Hohwart

**LSG-Studie: Beeinträchtigungen der Schutzzwecke „gering“**

**LRA: weitere Untersuchungen erforderlich:**

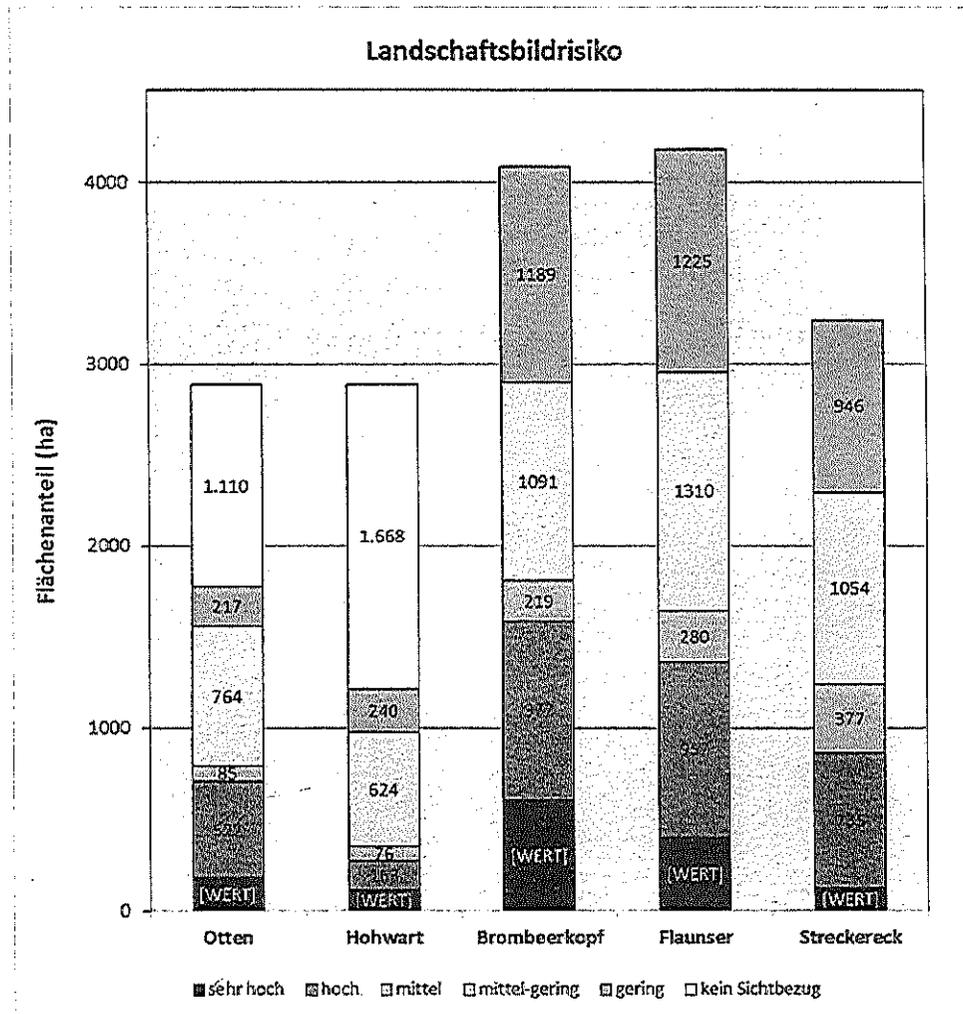
- 1. Alternativenprüfung**
- 2. Prüfung des Landschaftsbild-Aspekts Fernsichtbeziehungen:**
- 3. Prüfung von Wildtierkorridor**
- 4. Prüfung des Auehuhnkorridors:**
- 5. Prüfung des Abstands Hohwart - Otten (Landschaftsbild / gemeinsame Zone)**

# 1. Alternativenprüfung

## Brombeerkopf/ Flaunser/ Streckereck versus Otten/ Hohwart

Teilaspekt  
Landschaftsbildrisiko  
+ Otten-Hohwart

Andere Teilaspekte  
Landschaftsbildrisiko  
+/- ausgeglichen

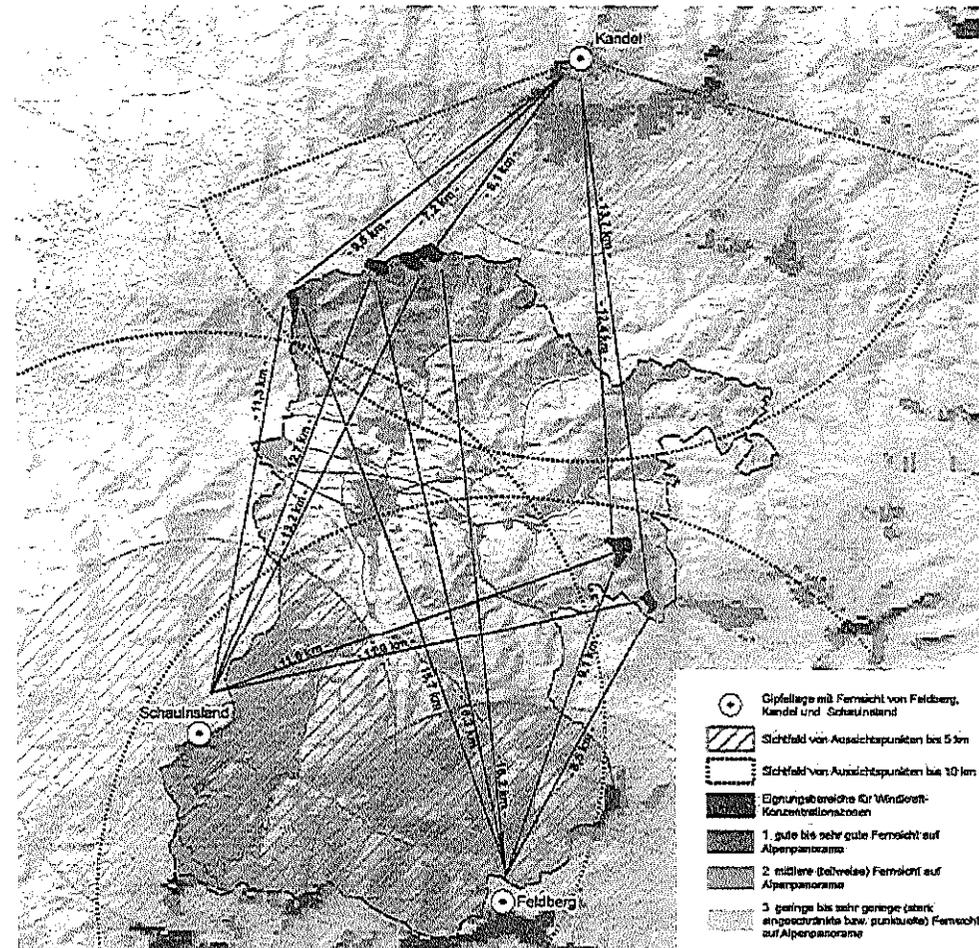


## 2. Prüfung des Landschaftsbild-Aspekts „Fernsichtbeziehungen“

**Brombeerkopf/ Flaunser /  
Steckereck ungünstiger:**

**Prüfaspekt 1:**  
Riegelwirkung gegenüber Alpen-  
panorama:  
Kandel durch Nord-Konz-zonen  
deutlich beeinträchtigt, durch  
Otten-Hohwart weniger. Für  
Fernsichtspunkte Feldberg u.  
Schau-insland keine  
Riegelwirkung

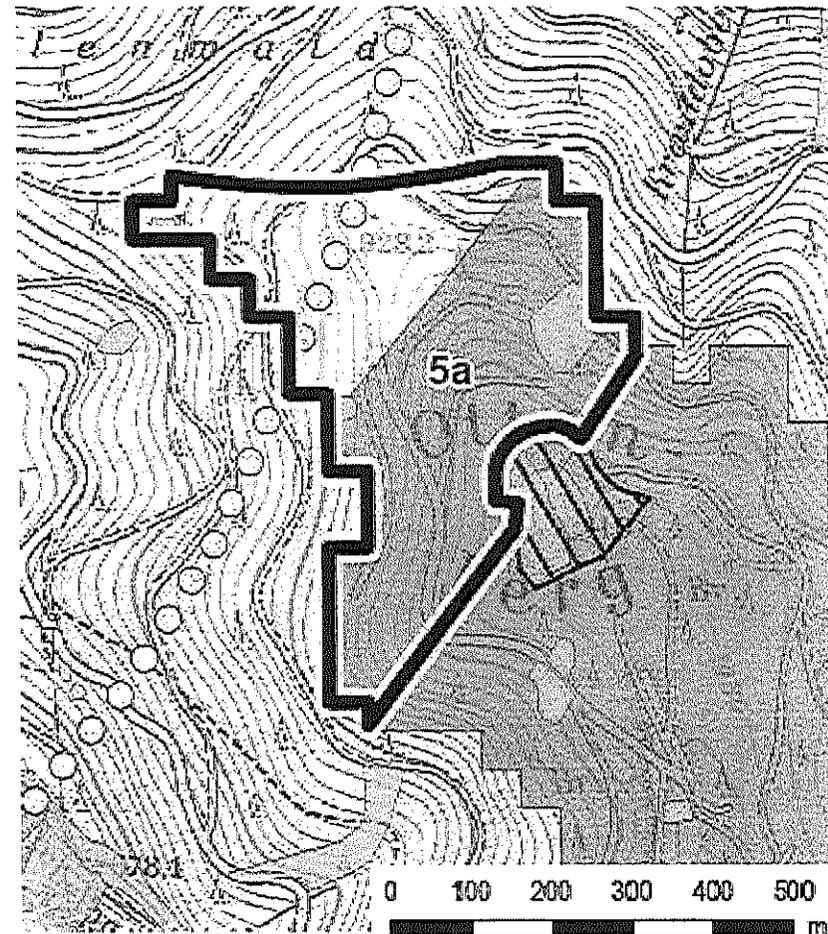
**Prüfaspekt 2:**  
Nähe Konz-zonen zu heraus-  
ragenden Fernsicht-punkten:  
Am ungünstigsten  
Kandel ◀ ▶ Nord-Konz-zonen



### 3. Prüfung des Wildtierkorridors

**Forstliche Versuchsanstalt:**

***Konflikte mit Wildtierkorridor  
vermeidbar, wenn die  
Konzentrationszone „Otten“ im  
Westen um 250 m eingekürzt  
wird.***



○ ○ Wildtierkorridor von internationaler Bedeutung

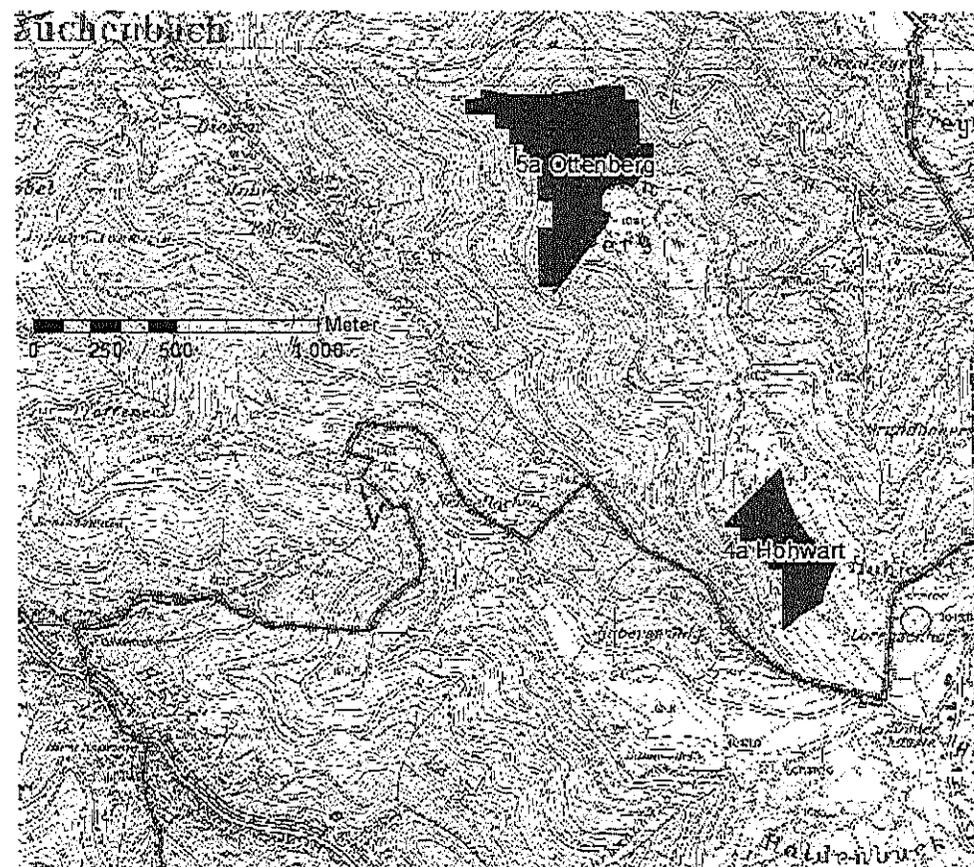
## 4. Prüfung des Auerhuhnkorridors

### Forstliche Versuchsanstalt:

**Auerhuhn-Wanderkorridore:  
1000 m Breite.**

**Grundsätzlich darf in einem solchen Fall am korridornahen Rand der einen WE-Konzentrationszone eine WE-Anlage errichtet werden, am korridornahen Rand der anderen WE-Konzentrationszone keine WEA-Anlage errichtet werden, sondern erst in 500 m Abstand von dieser „Kontaktzone“.**

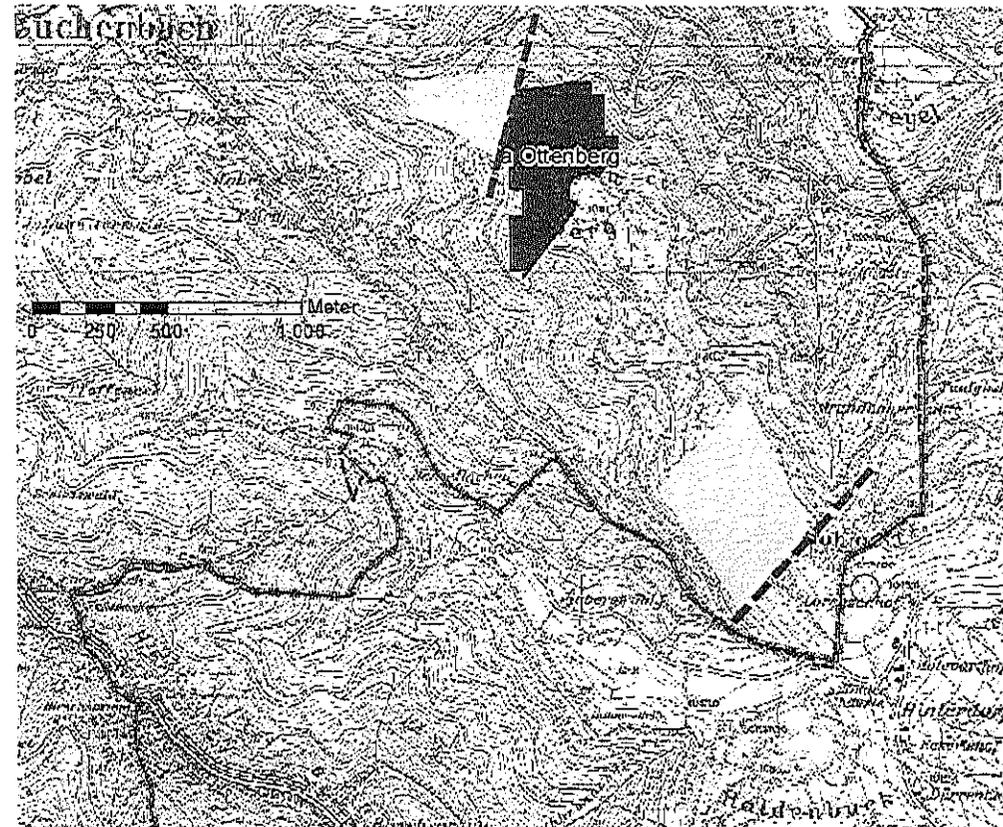
► **Faktische Korridorbreite  
1.500 m !**



## 5. Abstand der Konzentrationszonen

**Einkürzung Ottenberg  
(Wildkorridor)**

**Einkürzung Hohwart (Auerhuhn)**



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

[www.faktorgruen.de](http://www.faktorgruen.de)